



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 11. Dezember 2023

www.stadt-salzburg.at

168. Kundmachung

Zusammenlegung/Erweiterung von Bewohnerparkzonen; Verordnung der Bewohnerparkzonen J gemäß § 43 Abs 2a Z 1 StVO 1960

GZ: 01/07/28182/2023/009

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone J

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone J, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) blau schattierten Bereichs, mit Ausnahme von Landesstraßen, beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone J wird nachstehende Verordnung betreffend die Bewohnerparkzone 2 aufgehoben:

- Verordnung vom 19.4.1990, Zahl 1/06/51283/90/, geändert mit Verordnung vom 22.6.1990, Zahl 1/06-51283/90/139, in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2



(2) Bewohner der Bewohnerparkzone 2, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in der genannten Bewohnerparkzone verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone J nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:
Mag. Bernd Huber

Elektronisch beurkundet

Anlage 3



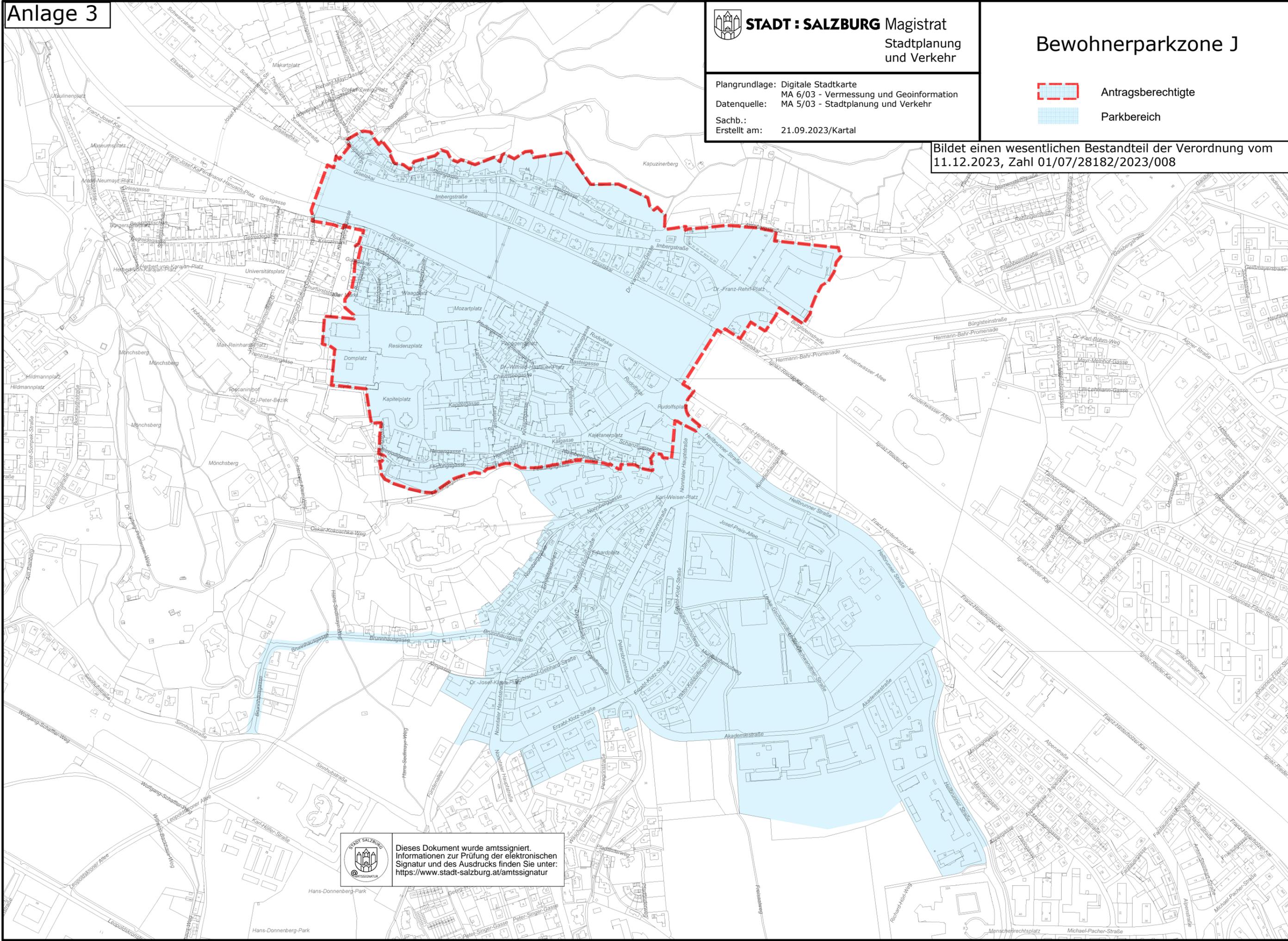
STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung
und Verkehr

Plangrundlage: Digitale Stadtkarte
MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation
Datenquelle: MA 5/03 - Stadtplanung und Verkehr
Sachb.:
Erstellt am: 21.09.2023/Kartal

Bewohnerparkzone J

-  Antragsberechtigte
-  Parkbereich

Bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung vom 11.12.2023, Zahl 01/07/28182/2023/008



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>